



## **Interpellation Nr. 186 2004/2008**

Eingang Stadtkanzlei: 9. Oktober 2006

### **Gesetzwidrige Tempo-30-Zonen**

Das Bundesgericht hat im Juli dieses Jahres entschieden, dass „Tempo-30-Zonen“ nicht beliebig eingeführt werden können (Urteil 2A.38/2006 vom 13. Juli 2006). Konkret hatte es die Errichtung zweier solcher Zonen in der Stadt St. Gallen zu beurteilen. Dabei hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Einführung nur zulässig sei, wenn einer oder mehrere der in Art. 108 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV) abschliessend aufgezählten Gründe vorliegen. So ist es beispielsweise nicht zulässig, in ruhigen, nicht vom Durchgangsverkehr betroffenen Quartierstrassen mit geringer Verkehrsdichte Tempo-30-Zonen einzuführen, da die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nicht erfüllt sind (vgl. Erwägung Ziff. 3.1. des Urteils).

Für die SVP der Stadt Luzern stellen sich darum folgende Fragen:

1. Sind in der Stadt Luzern bestehende oder geplante Tempo-30-Zonen von diesem Urteil betroffen?
2. Wenn Ja, um welche Strassen handelt es sich?
3. Hat der Stadtrat eine Überprüfung der bestehenden oder geplanten „Tempo-30-Zonen“ angeordnet? Wenn ja, wurde der Kanton miteinbezogen?
4. Wird wegen der allenfalls mit höchstrichterlichem Urteil folgenden Abklärungen die laufende Einführung von Tempo 30 sistiert, um mögliche Folgekosten (Rückbau etc.) zu verhindern?
5. Werden in Tempo-30-Zonen, die eigentlich gemäss der Signalisationsverordnung nicht hätten in Tempo-30-Zonen umgewandelt werden dürfen, weiterhin Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt, obwohl eigentlich der rechtliche Grund für die Geschwindigkeitskontrollen fehlt, da ja widerrechtlich Bussen ausgesprochen werden?
6. Werden allfällige widerrechtlich eingeführte Tempo-30-Zonen wieder aufgehoben?

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

7. Werden allfällige widerrechtlich abgezockte Bussen zurückerstattet?
8. Wenn Frage 7 mit Ja beantwortet wird: Um welchen Betrag handelt es sich?

René Kuhn  
namens der SVP-Fraktion